

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
BV/010/2020

öffentlich

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 2 - Eckbereich Hauptstraße / Kastanienstraße

Hier: a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

b) Beschlussfassung über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

c) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Verwaltungsausschuss	28.01.2020	Empfehlungsbeschluss	nicht öffentlich	Beschlossen
2.	Rat	24.02.2020	Entscheidung	öffentlich	

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor beschloss in seiner Sitzung am 29.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 7. Änderung des Bebauungsplanes C 2. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst mehrere kleinere Flurstücke im Bereich der Gastronomie Casablanca Hauptstraße 206 und hat eine Gesamtfläche von ca. 0,2 ha. Auf den nebenstehenden Plan wird verwiesen. Im Planbereich soll zukünftig eine bessere Ausnutzung der Grundstücke zulässig sein. Die überbaubare Grundstücksfläche wird geringfügig erweitert und dem tatsächlichen Bestand angepasst. Die Verkehrsfläche Kastanienstraße im Einmündungsbereich zur Hauptstraße wird entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten festgesetzt. Alle weiteren Festsetzungen der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes C 2 aus 1979 bleiben bestehen.

Da die Bebauungsplanänderung der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung dient, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Durch die geplante Änderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 18.12.2019 bis einschließlich 24.01.2020.

58 Träger öffentlicher Belange und Sonstige wurden über die Auslegung informiert. Stellungnahmen zur Planung wurden vorgetragen. In der Sitzung wird diesbezüglich ausführlich berichtet. Von dritter Seite liegen bis zur Erstellung dieser Vorlage keine Stellungnahmen vor. Die Unterlagen wurden bislang von

